

16. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Landtag hat am 14. Oktober 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. 593, 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 11 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „H. Kindergartenlastenausgleich“ wird durch die Angabe „H. Kinderbetreuung“ ersetzt.
 - c) In § 29 b wird das Wort „Kindergartenfinanzierung“ durch das Wort „Kindergartenförderung“ ersetzt.
 - d) Nach § 29 b werden die Wörter „§ 29 c Förderung der Kleinkindbetreuung“ eingefügt.
2. § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 23 Prozent des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) zuzüglich eines Betrags von 186,5 Millionen Euro im Jahr 2020, abzüglich eines Betrags von 833,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 785,3 Millionen Euro im Jahr 2022, 874,4 Millionen Euro in den Jahren 2023 und 2024 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2025; vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind, abgesetzt.“
3. § 1 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2019 zu 81,02 Prozent,“ gestrichen und die Angabe „81,00 Prozent“ durch die Angabe „81,05 Prozent“ sowie die Angabe „80,76 Prozent“ durch die Angabe „80,81 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2019 zu 18,98 Prozent,“ gestrichen und die Angabe „19,00 Prozent“ durch die Angabe „18,95 Prozent“ sowie die Angabe „19,24 Prozent“ durch die Angabe „19,19 Prozent“ ersetzt.
4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Zuweisungen nach Satz 2 werden im Jahr 2020 einmalig um 3,268 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2021 werden die sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebenden Zuweisungen um 9,938 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2022 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5.“
 - b) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,330
Böblingen	3,211
Esslingen	3,098
Göppingen	2,173
Ludwigsburg	3,131
Rems-Murr-Kreis	3,122
Heilbronn, Stadtkreis	0,765
Heilbronn, Landkreis	2,893
Hohenlohekreis	1,664
Schwäbisch Hall	3,036
Main-Tauber-Kreis	2,340
Heidenheim	1,362
Ostalbkreis	3,139
Baden-Baden, Stadtkreis	0,366
Karlsruhe, Stadtkreis	0,715
Karlsruhe, Landkreis	3,956
Rastatt	2,275
Heidelberg, Stadtkreis	0,506
Mannheim, Stadtkreis	1,953

Neckar-Odenwald-Kreis	2,422
Rhein-Neckar-Kreis	4,369
Pforzheim, Stadtkreis	0,397
Calw	1,779
Enzkreis	1,992
Freudenstadt	1,827
Freiburg, Stadtkreis	0,629
Breisgau-Hochschwarzwald	3,858
Emmendingen	2,064
Ortenaukreis	4,701
Rottweil	1,934
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,354
Tuttlingen	1,711
Konstanz	2,188
Lörrach	2,175
Waldshut	2,315
Reutlingen	2,596
Tübingen	1,829
Zollernalbkreis	2,235
Ulm, Stadtkreis	0,516
Alb-Donau-Kreis	2,851
Biberach	2,366
Bodenseekreis	2,056
Ravensburg	3,609
Sigmaringen	2,192

Summe 100,000.“

5. § 17 a wird aufgehoben.

6. In § 29 b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „665,1 Millionen Euro im Jahr 2019,“ gestrichen und die Wörter „ und 895,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2021“ durch die Wörter „, 895,6 Millionen Euro im Jahr 2021 und 925,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2022“ ersetzt.

7. In § 32 Absatz 1 wird die Angabe „17a,“ gestrichen.

8. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „17 a,“ gestrichen.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 38 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 39 wird angefügt:

„(39) Die Gemeinden erhalten zur Kompensation coronabedingter Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 Zuweisungen von 1,881 Milliarden Euro. Die Zuweisungen werden unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 5 auf Basis des jeweiligen gemeindlichen Gewerbesteuernettoaufkommens der Jahre 2017 bis 2019 in Relation zum Gesamtgewerbesteuernettoaufkommen dieser Jahre auf die Gemeinden verteilt. Veränderungen des Datenstandes nach dem 1. Oktober 2020 werden nicht berücksichtigt. Die Zuweisungen sind spätestens zum 31. Dezember 2020 zu leisten. Die Überweisung erfolgt an die Stadt- und Landkreise. Die Landkreise leiten die Zuweisungen unverzüglich an die kreisangehörigen Gemeinden weiter. Die Zuweisungen nach Satz 1 werden im kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2022 bei

der Bemessung der Steuerkraftmesszahl nach § 6 berücksichtigt. Der Anrechnungshebesatz beträgt bei einem Gewerbesteuerhebesatz im Jahr 2020

- | | |
|---|--|
| 1. von bis zu 290 Prozent | 290 Prozent, |
| 2. von über 290 Prozent bis 350 Prozent | den tatsächlichen Hebesatz des Jahres 2020 und |
| 3. von über 350 Prozent | 350 Prozent. |
- § 6 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „, zuzüglich eines Betrags von 186,5 Millionen Euro im Jahr 2020,“ gestrichen.

2. § 1 b wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „in den Jahren 2020 und“ durch die Wörter „im Jahr“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „in den Jahren 2020 und“ durch die Wörter „im Jahr“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus

1. der Bedarfsmesszahl nach der Gemeindegröße (Bedarfsmesszahl A) und
2. der Bedarfsmesszahl nach der Einwohnerdichte (Bedarfsmesszahl B).

(2) Die Bedarfsmesszahlen A und B werden dadurch ermittelt, dass die Einwohnerzahl einer Gemeinde mit den Kopfbeträgen nach den Absätzen 3 und 4 vervielfacht wird.

(3) Der Kopfbetrag der Bedarfsmesszahl A beträgt bei Gemeinden von

- | | |
|---|--------------|
| 1. 3 000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohnern | 100 Prozent, |
| 2. 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 110 Prozent, |
| 3. 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 117 Prozent, |
| 4. 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 125 Prozent, |
| 5. 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 135 Prozent, |
| 6. 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 155 Prozent, |

7. 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 179 Prozent,

8. 600 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern 186 Prozent

eines jährlich festzusetzenden Grundbetrags. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

(4) Der Kopfbetrag der Bedarfsmesszahl B beträgt bei Gemeinden mit einer Fläche von

1. 4 000 m² oder weniger je Einwohnerin und Einwohner 100 Prozent,

2. 10 000 m² je Einwohnerin und Einwohner 110 Prozent,

3. 15 000 m² je Einwohnerin und Einwohner 120 Prozent,

4. 20 000 m² je Einwohnerin und Einwohner 140 Prozent,

5. 25 000 m² je Einwohnerin und Einwohner 160 Prozent,

6. mehr als 30 000 m² je Einwohnerin und Einwohner 180 Prozent

von 2,5 Prozent des Grundbetrags nach Absatz 3. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohnerin und Einwohner gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

(5) Der Grundbetrag nach Absatz 3 wird jeweils durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt, dass dem Finanzbedarf der Gemeinden angemessen Rechnung getragen wird.

(6) Die Bedarfsmesszahl A einer Gemeinde erhöht sich um 15 Prozent des sich nach Absatz 3 ergebenden Kopfbetrags für alle

1. auf ihrem Gebiet stationierten Wehrdienstleistenden nach dem Wehrpflichtgesetz und kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte;

2. zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften an einem Dienstort auf ihrem Gebiet verpflichteten Polizeibeamtinnen und -beamten;

3. Studierenden an einer Hochschule (Haupthörerrinnen und Haupt Hörer) auf ihrem Gebiet; für die Zahl der Studierenden und ihre Verteilung auf die Gemeinden ist die Bundesstatistik für das Hochschulwesen für das Wintersemester, das im vorangegangenen Jahr endet, maßgebend.“

4. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,371
Böblingen	3,208
Esslingen	3,106
Göppingen	2,174
Ludwigsburg	3,140
Rems-Murr-Kreis	3,121
Heilbronn, Stadtkreis	0,794
Heilbronn, Landkreis	2,894
Hohenlohekreis	1,662
Schwäbisch Hall	3,026
Main-Tauber-Kreis	2,329
Heidenheim	1,364
Ostalbkreis	3,137
Baden-Baden, Stadtkreis	0,361
Karlsruhe, Stadtkreis	0,706
Karlsruhe, Landkreis	3,953
Rastatt	2,275
Heidelberg, Stadtkreis	0,499
Mannheim, Stadtkreis	1,997
Neckar-Odenwald-Kreis	2,410
Rhein-Neckar-Kreis	4,361
Pforzheim, Stadtkreis	0,392
Calw	1,786
Enzkreis	2,006
Freudenstadt	1,823
Freiburg, Stadtkreis	0,620
Breisgau-Hochschwarzwald	3,847
Emmendingen	2,067
Ortenaukreis	4,679
Rottweil	1,929
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,353
Tuttlingen	1,708
Konstanz	2,189
Lörrach	2,176
Waldshut	2,314
Reutlingen	2,591
Tübingen	1,835
Zollernalbkreis	2,236
Ulm, Stadtkreis	0,510
Alb-Donau-Kreis	2,853
Biberach	2,365
Bodenseekreis	2,059
Ravensburg	3,591
Sigmaringen	2,183
Summe	100,000.“

5. In § 13 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Haushalts“ durch die Wörter „Zahlungsmittelbedarfs des Ergebnishaushalts“ ersetzt.

6. In § 21 werden nach dem Wort „Sozialhilfenettoausgaben“ jeweils die Angabe „, Eingliederungshilfenettoausgaben“ eingefügt.

7. In § 29 b werden die Wörter „795,6 Millionen Euro im Jahr 2020,“ gestrichen.

8. Die Überschrift „I. Integrationslastenausgleich“ wird gestrichen.

9. § 29 d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Integration und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

10. Die Überschrift „J. Pädagogische Leitungszeit“ wird gestrichen.

11. In § 30 Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

12. § 39 wird folgender Absatz 40 wird angefügt:

„(40) Zur Kompensation der Auswirkungen der Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei der Bemessung der Gemeindeschlüsselzuweisungen erhalten die Gemeinden, die im Jahr 2021 geringere Zuweisungen erhalten als sie nach dem im Jahr 2020 geltenden Recht erhalten hätten, ab dem Jahr 2021 Zuweisungen aus einem Betrag von 25 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Abweichung im Jahr 2021 verteilt. Die Zuweisungsbeträge werden durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums festgesetzt. Die Zuweisungen sind am 10. Juni des laufenden Jahres fällig. Sie werden bei der Ermittlung der Steuerkraftsumme nach § 38 Absatz 1 wie Schlüsselzuweisungen nach § 5 berücksichtigt.“

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

2. In § 29 c Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Jahr 2022 wird bei der Ermittlung der Nettobetriebsausgaben den Einnahmen ein Betrag von 136 Millionen Euro für erstattete Elternbeiträge und Gebühren hinzugerechnet.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft, soweit in Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.